



**Reglement über den
Erwerb von Grundstücken
durch Personen im
Ausland -
Gemeinde Fiesch**



Gemeinde Fiesch

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Ausserhalb der Bauzone	3
Art. 3 Neue Ferienhäuser und -wohnungen	3
Art. 4 Bestehende Wohnungen	3
Art. 5 Bewilligungsverfahren.....	3
Art. 6 Inkrafttreten.....	4

Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Fiesch

Eingesehen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG);

Eingesehen die Verordnung des Bundesrats vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV)

Eingesehen das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG)

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:



Art. 1 Zweck

das vorliegende Reglement regelt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland auf Gebiet der Gemeinde Fiesch.

Art. 2 Ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone ist der Erwerb von Grundstücken und Baurechten durch Personen im Ausland generell untersagt.

Art. 3 Neue Ferienhäuser und -wohnungen

Der Erwerb von neuen Ferienhäusern, sowie neuen Ferienwohnungen durch Personen im Ausland auf Gebiet der Gemeinde Fiesch ist gestattet.

Die Grundlage für die Zuteilung von Kontingentseinheiten wird eingeführt:

- Für Ersteller von Ferienhäusern, die im Besitz einer rechtskräftigen Baubewilligung sind (Art. 6, Bst. A kBewG)
- Für Ersteller von Ferienwohnungen oder Wohnungen in einem Apparthotel, die im Besitz einer rechtskräftigen Baubewilligung sind (Art. 6, Bst. A kBewG), bis zu einem Anteil der Wertquote von 500/1000.

Die Grundlage für die Zuteilung von Kontingentseinheiten wird für die Erwerber von Bauland, die sich verpflichtet, eine individuelle Ferienwohnung zu bauen (Art 6, lit. kBewG) nicht eingeführt.

Art. 4 Bestehende Wohnungen

Die Frist für den Wiedereinkauf bestehender Wohnungen auf Gebiet der Gemeinde Fiesch kann auf 5 Jahre herabgesetzt werden.

Die Ausländerquote von 500/1000 ist bei bestehenden Wohnungen nicht anwendbar.

Art. 5 Bewilligungsverfahren

Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.



Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 19. Mai 1992

Der Präsident

Der Schreiber

Herbert Volken

Hans Zumtaugwald

Von der Urversammlung genehmigt am:

Der Präsident

Der Schreiber

Herbert Volken

Hans Zumtaugwald

Der Präsident

Der Staatskanzler

Hans Wyer

Henri von Roten